

Satzung des Turn- und Sportverein Winhöring e.V.



§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Winhöring e.V." Er hat seinen Sitz in Winhöring und ist in das Vereinsregister des AG Traunstein unter der Nr. VR 10031 eingetragen.

§ 2 BLSV-Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AG 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und des Turnens und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Instandhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen(wie Tribüne, Stockschützenheim usw.) sowie der Turn und Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

IV. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft für Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung und im Übrigen der Vorstand.
- 4) Für die Entscheidung über die Fälle (Abs. 2 und 3) ist immer die Haushaltslage des Vereins maßgebend.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon usw...
- 6) Ev. zu zahlende Vergütungen sind quartalsmäßig abzurechnen.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

V.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

I.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Aufnahme erklärt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

II.

Jedes Mitglied ist verpflichtet zu Beginn jeden Jahres den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

III.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vereinsausschuss gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

IV.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

V.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

VI.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in III. genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag EURO 50,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen den Verein angehört, gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar .

VII.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand mittels einer Anzeige im "Alt-/Neu-öttinger Anzeiger" unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vereinsausschusses jeweils für zwei Jahre mindestens einen Prüfer, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

Geleitet wird die Versammlung vom ersten Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Versammlungsleiter kann Teilnehmer bei ungebührlichem Verhalten zu Ordnung rufen und bei nachhaltiger Störung der Versammlung des Raumes verweisen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten, Vereinsmitglieder. Bei Abstimmungen werden Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Hauptkassier/in
- e) dem Jugendleiter
- f) den Beisitzern für bestimmte Aufgabengebiete

7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

7.3 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es 2 Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Leitung und Steuerung des Vereins
- b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Die Behandlung der Anregungen des Vereinsausschusses
- d) Die Bewilligung von Ausgaben
- e) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

7.5 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und schriftliche Berichte anzufordern. Sie sind dort auch stimmberechtigt.

- 7.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bis zu einem Volumen von EURO 10.000,- im Einzelfall berechtigt ist. Andernfalls ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
Bei den für den Verein bedeutsamen Angelegenheiten ist der Vereinsausschuss vorher zu hören.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen in geheimer Form für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn vorher ihre schriftliche Zustimmung eingeholt wurde.

§ 8 Vereinsausschuss

Zum Vereinsausschuss gehören:

Der Vereinsausschuss hat beratende und überwachende Funktion. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen zu hören.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsausschussmitglied hinzuzuwählen.

§ 9 Abteilungen

- 9.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen gebildet. Für den Sportbetrieb gelten die jeweiligen Spielordnungen der Fachverbände.
 - 9.2 Die Abteilungen sind fachlich selbständige. Sie fördern und pflegen die ihrer Abteilung entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen. Sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.
 - 9.3 Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Jugendleiter sowie ggf. mit zusätzlichen Beisitzern, denen feste Aufgaben übertragen werden. Alle zwei Jahre muss vom jeweiligen Abteilungsleiter eine ordentliche Abteilungs-Jahreshauptversammlung einberufen werden.
Für die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der ordentlichen Abteilungsversammlung gelten analog die Vorschriften gem. § 6 der Satzung.
 - 9.4 Die Funktionäre der Abteilung werden durch die Mitglieder der entsprechenden Abteilung gewählt.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Änderungen in der Abteilungsleitung sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.
 - 9.5 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs - und Aufnahmbeitrag zu erheben. Die Erhebung solcher Sonderbeiträge bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstandes.

- 9.6 Die Abteilungen können im Einzelfall Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 500.- € eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
Dem steht nicht entgegen, dass einzelnen Abteilungen Vermögensteile übertragen werden.
Das Einrichten und Führen von Abteilungskonten aus organisatorischen Gründen bei Banken ist nur gestattet, wenn die Konten auf den TSV Winhöring lauten. Hierüber hat eine schriftliche Vereinbarung zwischen Abteilungsleitung und dem Vorstand zu erfolgen.
- 9.7 Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung sind dem Vorstand zu melden. Er entscheidet über eine Genehmigung.

§ 10 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 (Haushalt)

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan für den Gesamtverein aufzustellen. Darüber beschließt der Vereinsausschuss, nachdem der Vorstand dazu vorher gehört worden ist. Die vorhandenen Mittel sind entsprechend dem Bedarf der einzelnen Abteilungen diesem in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung zu stellen.

§ 12 (Kassenprüfung)

Der oder die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit und in vollem Umfang in die Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen und Prüfungen durchzuführen. Auf Verlangen sind den Kassenprüfern erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 13 (Auflösung des Vereins und Vermögensanfall)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winhöring, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Jahreshauptversammlung am 28.05.2014 beschlossen. Sie löst die derzeit geltende Satzung vom 11.06.2010 ab und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.